Geschäftsordnung Sportausschuss

Stand: 06.07.2025

§ 1 Zusammensetzung

Der Sportausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender:	HSQV-Sportwart/-in
1. Beisitzer	HSQV-Jugendwart/-in
2. Beisitzer	HSQV-Vizepräsident/-in
3. Beisitzer	HSQV-Schatzmeister/-in

4. Beisitzer Turnierleiter/-in (falls das betroffene Turnier Gegenstand der Entscheidung ist)

Im Verhinderungsfall eines ordentlichen Mitgliedes rücken folgende Ersatzmitglieder/-innen in folgender Reihenfolge nach:

1) Stellvertretender HSQV-Jugendwart/-in
2) HSQV-Seniorenwart/-in
3) HSQV-Präsident/-in

Ein ordentliches Mitglied hat kein Stimmrecht, wenn es selbst, sein Verein oder ein Gremium, dem es selbst angehört, direkt betroffen sind.

§ 3 Entscheidungen

Der Sportausschuss hat innerhalb von 14 Tagen abschließend zu entscheiden, falls die Ligaordnung keine anderen Fristen vorsieht. Der Sportausschuss entscheidet grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Eine mündliche Verhandlung kann vom Vorsitzenden anberaumt werden. Ein Anspruch auf eine mündliche Verhandlung besteht aber für die betroffenen Parteien nicht. Der Beschluss kann den betroffenen Parteien per E-Mail übermittelt werden. Eine Unterschrift der Mitglieder des Sportausschusses ist nicht erforderlich.

§ 4 Beschlussfassung

Der Sportausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Gleichstand entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Das Beratungsgeheimnis ist zu wahren.

§ 5 Fristwahrung

Zur Fristwahrung ist der Poststempel, bzw. das Datum des Sendeprotokolls maßgebend.

§ 6 Änderungen

Diese Geschäftsordnung kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden.

Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft.